JURA INTENSIV

ASSEX Karteikarten STRAFRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform mit länderspezifischen Formalien zur StA-Klausur

Allgemeiner Teil • Besonderer Teil

StPO • Abschlussverfügung der StA (Nord- und Südversion)

Urteil • Revision

Jura Intensiv

ASSEX Karteikarten

Strafrecht

Hier geht es zur **Inhaltsübersicht**

Hier geht es zu den **Karteikarten**

Hier geht es direkt zum **Artikel**

Jura Intensiv

Klicken Sie auf die Fläche, um direkt zur Inhaltsübersicht oder zu den Leseproben zu gelangen.

Materielles Strafrecht

Allgemeiner Teil

Problemschwerpunkte für Referendare

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten **Strafrecht AT** folgen im Wesentlichen der Ziffernfolge der zugehörigen Paragraphen. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Handlungslehre, Kausalität, Zurechnung
- Handlungslehre
- Grundfälle zu Kausalität und Zurechnung
- Irrümer auf Tatbestandsebene
- a.l.i.c.

Fahrlässigkeit
- Zurechnung
- Selbstgefährdung / Einwilligung
- Eventualvorsatz / bewusste Fahrlässigkeit

Erfolgsqualifikationen

Vorsatz
- Irrtümer auf TB-Ebene

Rechtswidrigkeit
- Subjektives Rechtfertigungselement
- Notwehrrecht für Polizeibeamte
- Irrtum über Rechtfertigungsgründe

Versuch
- Unmittelbares Ansetzen
- Rücktritt

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Täterschaft und Teilnahme

- Abgrenzung
- Mittäterschaft
- Sukzessive Mittäterschaft
- Mittelbare Täterschaft
- Anstiftung - Bestimmen
- § 28 StGB
- Rose-Rosahl

U-Delikt

- Abgrenzung Tun / Unterlassen
- Probleme der Ingerenz
- Garant durch tatsächliche Übernahme
- Entsprechungsklausel
- Täterschaft und Teilnahme
- Unmittelbares Ansetzen
- Rücktritt

Konkurrenzen

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Materielles Strafrecht

Besonderer Teil

Problemschwerpunkte für Referendare

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten **Strafrecht BT** folgen im Wesentlichen der Ziffernfolge der zugehörigen Paragraphen. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Unfallflucht, § 142

Aussagedelikte, §§ 153 ff.

Mord, § 211
- Mordmerkmale

Sterbehilfe

Tötung auf Verlangen, § 216
- Abgrenzung zur Suizidbeihilfe

Körperverletzung, §§ 223 ff.

Erpr. Menschenraub, §§ 239a/b
- Restriktive Auslegung

Nötigung, § 240

Diebstahl, § 242
- Grunddelikt, Regelbeispiel, Qualifikation

Unterschlagung, § 246

Raub, § 249
- Abgrenzung zu § 255 (plus Sonderfälle)
- Sukzessive Qualifikation

Räuberischer Diebstahl, § 252

Erpressung, § 253

Hehlerei, § 259

Betrug, § 263
- Abgrenzung 242/263
- Vermögensschaden/Gefährdungsschaden

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Computerbetrug, § 263a

Untreue, § 266

Kreditkartenmissbrauch, § 266b
- Fälle zum Giro-, Bank- (EC-) Kartenmissbrauch

Urkundsdelikte, § 267 ff.

Pfandkehr, § 289

Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff.

Straßenverkehrsdelikte, §§ 315b ff.
- Verkehrsfeindlicher Inneneingriff
- Holzklotz-Fall
- Straßensperre-Fall
- Angefahrener Radfahrer
- § 316 - Rückrechnung

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Assessorkarteikarten Strafrecht

Strafprozessrecht

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten zum **Strafprozessrecht** folgen im Wesentlichen der §§-Reihenfolge in der StPO. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

In dubio pro reo
- im materiellen Recht
- im Prozessrecht

Sachliche Zuständigkeit
Örtliche Zuständigkeit
Befangener StA
Mangelnde Belehrung, §§ 52, 55
Blutentnahme, § 81a
Sicherstellung und Beschlagnahme
Fernmeldeüberwachung
Nachträglicher Rechtsschutz, § 101
Durchsuchung, §§ 102, 103
Haftrecht
Beschuldigter, § 136
Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136a
Fortwirkung
Fernwirkung
Anfangsverdacht, § 152 II
Einstellung, § 154 (Abgrenzung zu § 154a)
Eröffnungsbeschluss, 203 ff.
Anwesenheitsrecht des Angeklagten, § 230
Beweisantrag, § 244
Beweisverwertungsverbote, § 244
Begriff der Vernehmung bei § 247
Unmittelbarkeit, §§ 250 ff.
Verständigung, § 257c
Abstimmung, § 263
Prozessuale Tat, § 264

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Assessorkarteikarten Strafrecht

Abschlussverfügung der StA

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Hinweis zur Differenzierung der norddeutschen und süddeutschen Anklageschrift

Formalien sind niemals einheitlich. Häufig gibt es schon Unterschiede zwischen verschiedenen Gerichtsbezirken innerhalb des gleichen Bundeslandes. Den Prüfern des JPA ist dies jedoch bekannt. Sie haben deshalb einen gewissen „Antwortspielraum", sofern Sie sich in den wesentlichen Punkten nicht völlig von den örtlichen Üblichkeiten entfernen. Der zentrale Punkt ist der folgende:

In der „**norddeutschen** Anklageschrift" kommt der **abstrakte Anklagesatz vor dem konkreten Anklagesatz**, in der „**süddeutschen** Anklageschrift" wird der **konkrete Anklagesatz vor dem abstrakten Anklagesatz** aufgeführt.

Das dürfen Sie in dem jeweiligen Bundesland, in welchem Sie geprüft werden, keinesfalls abweichend von der Üblichkeit handhaben!

In dem Kapitel ***Abschlussverfügung der StA*** finden Sie länderspezifische Formalien sowohl für die norddeutsche als auch für die süddeutsche Anklageschrift.

Die Karteikarten, die auf der norddeutschen Anklageschrift basieren, sind mit dem Hinweis ***Norddeutsche Version (Seite 521 - 566)*** *versehen und z.B. für folgende Bundesländer relevant:*
NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein

Die Karteikarten, die auf der süddeutschen Anklageschrift beruhen, sind mit dem Hinweis ***Süddeutsche Version (Seite 567 - 614)*** *gekennzeichnet und maßgeblich z.B. für folgende Bundesländer:*
Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Sachsen und Thüringen

Aufgrund z.T. regionaler Unterschiede ***achten Sie auf die aktuellen Vorgaben „Ihres" Justizprüfungsamtes****!*

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten zur **Abschlussverfügung der StA** folgen im Wesentlichen dem Aufbau einer StA-Klausur. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Aufbau des StA-Gutachtens
Hinreichender Tatverdacht
Anklageschrift – Grundschema
Anklageschrift – Personalien
Anklageschrift – Verteidiger
Anklageschrift – abstrakter Anklagesatz
Anklageschrift – Verletzte Vorschriften
Anklageschrift – Besondere Hinweise
Anklageschrift – Beweismittel

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Assessorkarteikarten Strafrecht

Urteil 1. Instanz

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten zum **Urteil 1. Instanz** folgen im Wesentlichen dem Aufbau eines Strafurteils. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Grundstruktur des Rubrums
Rubrum – Wohnort
Rubrum - Kurzbezeichnung
Rubrum – Mitwirkende Personen
Abfassung des Tenors
Fahrverbot
Rubrum – Angewendete Vorschriften
Gründe bei Verurteilung
§§ 265, 266 in den Gründen
Nicht nachweisbare schwerere Tat in Gründe bei Freispruch
Überzeugungsbildung des Gerichts

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Assessorkarteikarten Strafrecht

Revisionsklausur

JuraIntensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten zum **Revisionsrecht** folgen im Wesentlichen dem Aufbau einer Revisions-Klausur. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Grundschema Zulässigkeit
Formelle und materielle Rechtskraft
„Farbloses“ Rechtsmittel
„Farbwechsel“ des Rechtsmittels
Revision und Annahmeberufung
Beschränkte Revisionseinlegung
Fehlender Revisionsantrag
Revisionsbegründung
Beweiskraft des Protokolls
Berichtigung des Protokolls/Rügeverkümmerung
Schema Begründetheit
Beruhensprüfung
Widerspruchslösung
Revisionsanträge/Tenorierung
Verfahrenshindernisse im Schriftsatz
Anforderungen an die Verfahrensrüge

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Die strafrechtliche Handlungslehre

Kann es auch bei fehlender Handlung im Zeitpunkt der „eigentlichen" Erfolgsherbeiführung eine Strafbarkeit geben?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Bleibt der Täter bei der „eigentlichen“ Erfolgsherbeiführung straflos, so kann ihm unter Umständen ein zeitlich vorgelagertes sorgfaltspflichtwidriges Verhalten im Rahmen einer Fahrlässigkeitstat angelastet werden (**Übernahmefahrlässigkeit**).

Bsp.: LKW-Fahrer setzt trotz Ermüdungserscheinungen seine Fahrt fort, schläft am Steuer ein und verletzt dadurch einen anderen Verkehrsteilnehmer. Hier kann der LKW-Fahrer wegen § 229 StGB bestraft werden, weil er die Fahrt trotz der Ermüdungserscheinungen fortsetzte.

Ähnliche Beispiele:
Bsp.: Beim ETBI wird dem Täter vorgeworfen, nicht erkannt zu haben, dass die ihn rechtfertigende Sachlage gar nicht vorliegt.

Bsp.: Bei Trunkenheitsfällen wird dem Täter vorgeworfen, sich betrunken zu haben, obwohl er wusste, dass er später noch Auto fahren muss.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	StrafR AT	Zurechnung	Allg. StGB

Grundfälle Zurechnung – 1

Löse den folgenden Fall (ohne Mordmerkmale):

A und B deponieren in den Wagen des O – unabhängig voneinander – jeweils eine Autobombe, die bei der Zündung explodiert. Als O die Zündung betätigt, zünden beide Bomben. O ist sofort tot. Jede Bombe alleine hätte zur sofortigen Tötung des O ausgereicht.

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Strafbarkeit A wegen § 212 I (parallel für Strafbarkeit des B)

I. Tatbestand

1. Erfolg (+) 2. Handlung (+)

3. **Kausalität**
   Äquivalenz-Theorie: Eigentlich keine Kausalität, weil die Bedingung des A hinweggedacht werden kann und der Erfolg (Tod des O) dennoch nicht entfällt, da O immer noch an der Bombe des B gestorben wäre. Gleiches würde für die Strafbarkeit des B gelten.
   Dieses Ergebnis ist unbillig, weil O von der tödlichen Wirkung der Bombe des A getroffen wurde. A kann nicht entlasten, dass es eine parallele Zweiursache gibt, die den Todeserfolg zeitgleich herbeiführt.
   In diesen Fällen der **Doppelkausalität (alternativen Kausalität)** wird die Äquivalenztheorie wie folgt modifiziert: **Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiele, sind alle ursächlich.**

4. Objektive Zurechnung (+) [nach BGH dürfte dieser Punkt wohl entfallen]

5. Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit (+) III. Schuld (+)

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Wie verhält sich § 114 zu § 113?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

§ 52, weil § 113 kollektive Interessen der Gesellschaft und § 114 das individuelle Interesse des Beamten schützt

Zusammengefasst gibt es drei Konstellationen:

- Es wird ohne tätlichen Angriff mit Gewalt oder Drohung Widerstand gegen eine rechtmäßige Vollstreckungshandlung geleistet: Es liegt nur § 113 I vor.
- Es erfolgt ohne Nötigungszweck (also ohne „aktuelle" Vollstreckungshandlung) ein tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten: Es liegt nur § 114 I StGB vor.
- Es wird Widerstand gegen eine rechtmäßige Vollstreckungshandlung mittels eines tätlichen Angriffs geleistet: Es liegen §§ 113, 114 in Tateinheit vor.

Beachte für z.B. Feuerwehr und Rettungssanitäter den § 115!

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	StrafR BT	Verstrickungsbruch	§ 136 StGB

Grundlagen

1. **Wie verhält sich der Begriff der Verstrickung zu demjenigen der Pfändung? Kann Verstrickung auch ohne wirksame Pfändung eintreten?**

2. **Wie ist Abs. 3 zu verstehen?**

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Durch die Verstrickung wir ein hoheitliches Verfügungsverbot (vgl. §§ 135 I, 136 BGB) über eine Sache verhängt.
Die Verstrickung folgt nach h.M. rein öffentlich-rechtlichen Regeln. Ob die zivilrechtlichen Regeln z.B. hinsichtlich der Pfändung schuldnerfremder Sachen beobachtet wurden, spielt insoweit keine Rolle.

Deshalb kann nach h.M. auch bei der Pfändung schuldnerfremder Sachen (hier entsteht nach h.M. kein Pfändungspfandrecht) eine Verstrickung entstehen.
(Vgl. Fischer, § 136 Rn 4)

2. Es handelt es sich um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, nach a.A. um einen Rechtfertigungsgrund. Dieser Streit ist praktisch unerheblich, da für den Irrtum die Sonderregelungen des Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 gelten.

Nach dem sog. „strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff“ wird hierbei bloß geprüft:
- Örtliche und sachliche Zuständigkeit
- Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten
- Fehlerfreie Ermessensausübung

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

StGB - Allgemein	In dubio pro reo

Wahlfeststellung: Gutachten StA-Klausur

Art. 6 II EMRK

In einer Strafrechtsklausur kann ein unklarer Sachverhalt geschildert werden. Hierbei sind Fälle einfach, in denen nach Sachverhalt z.B. bloß die Kausalität der Tathandlung für den Erfolg nicht festgestellt werden kann. Sofern ein Vorsatz vorliegt, ist in einem solchen Fall ein bloßer Versuch gegeben. Eine Sachverhaltsunklarheit kann aber auch komplexer sein. So können z.B. völlig unterschiedliche Sachverhalte passiert sein. Wie ist in einem solchen Fall das StA-Gutachten aufzubauen?

Beispiel: Unklar, ob Beschuldigter Mittäter beim Diebstahl war und unklar, ob er die Sache durch Hehlerei erworben hat. Straflose Besitzerlangung ist ausgeschlossen.

Raum für eigene Anmerkungen:

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

I. Prüfung 1. Delikt (hier z.B. §§ 242 I, 25 II)
Hinreichender Tatverdacht (-), da Täterschaft nicht nachweisbar

II. Prüfung 2. Delikt (hier z.B. § 259 I)
Hinreichender Tatverdacht (-), da Täterschaft nicht nachweisbar

Achtung: Bei ganz eindeutiger Sachverhaltsunklarheit sollte / kann direkt mit der Feststellung begonnen werden, dass der SV unklar ist und folglich die mögl. Varianten separat auf Strafbarkeit zu untersuchen sind.

III. Wahlfeststellung
1. Eindeutige Feststellung nicht möglich
2. Sachverhaltsvariante a) unterstellen
   hinreichender Tatverdacht gegeben (hier z.B. §§ 242 I, 25 II)
3. Sachverhaltsvariante b) unterstellen
   hinreichender Tatverdacht gegeben (hier § 259 I)
4. Ausschluss jeder weiteren Möglichkeit (vor allem Ausschluss möglicher strafloser Sachverhaltsvarianten)
5. Psychologische und rechtsethische Vergleichbarkeit Delikt 1 und 2
6. Ergebnis

Sind die Delikte nicht vergleichbar: Kein hinr. TV. Stehen die Delikte in einem Stufenverhältnis, ist in dubio aus der milderen Stufe zu bestrafen. Auch ist an die Möglichkeit der Reduktion zu denken: So kann ein Raub auf § 242 reduziert werden und so die Vergleichbarkeit zu § 263 hergestellt werden.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

StGB - Allgemein	In dubio pro reo

Wahlfeststellung: Urteils-Klausur

Art. 6 II EMRK

In einer Strafrechtsklausur kann ein unklarer Sachverhalt geschildert werden. Hierbei sind Fälle einfach, in denen nach Sachverhalt z.B. bloß die Kausalität der Tathandlung für den Erfolg nicht festgestellt werden kann. Sofern ein Vorsatz vorliegt, ist in einem solchen Fall ein bloßer Versuch gegeben. Eine Sachverhaltsunklarheit kann aber auch komplexer sein. So können z.B. völlig unterschiedliche Sachverhalte passiert sein. Wie ist in einem solchen Fall das Strafurteil aufzubauen?

Beispiel: Unklar, ob Beschuldigter Mittäter beim Diebstahl war und unklar, ob er die Sache durch Hehlerei erworben hat. Straflose Besitzerlangung ist ausgeschlossen.

Raum für eigene Anmerkungen:

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Bei der Schilderung des Sachverhalts (im Urteil unter „II.“) ist gleich zu Beginn darauf hinzuweisen, dass das Gericht keinen eindeutigen Sachverhalt feststellen konnte, sondern stattdessen zwei (oder auch mehr) unterschiedliche Geschehensabläufe in Betracht kommen. Dann sind die unterschiedlichen Varianten zu schildern.

Bei der Beweiswürdigung (im Urteil unter „III.“) ist darzulegen, warum das Gericht sich nicht von einem eindeutigen Sachverhalt überzeugen konnte, sich aber sicher ist, dass eine der beiden geschilderten Varianten passiert ist.

In der rechtlichen Würdigung (im Urteil unter „IV.“) sind schließlich beide möglichen Varianten im Urteilsstil zu subsumieren. Dann kommt es unter zur Darlegung, dass und warum die Voraussetzungen für eine echte Wahlfeststellung vorliegen („rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit“).

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Aufbau des StA-Gutachtens

In welche drei Teile untergliedert sich das Gutachten zur Vorbereitung einer Abschlussverfügung der StA?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

A. Gutachten

Materielle Prüfung des hinreichenden Tatverdachts.

Gliederung nach Personen / Tatkomplexen wie im 1. Examen.

B. Gutachten

Prüfung der Verfahrensfragen.

Hierunter fallen aber nicht Prozesshindernisse und Beweisverwertungsverbote; diese sind unter A. zu prüfen.

Vielmehr geht es um die Frage z.B.: Anklage oder Einstellung? Anklage bei welchem Gericht? Pflichtverteidigung? Anträge zur Haft? Usw.

C. Abschlussverfügung der StA

Hier ist dann der praktische Entscheidungsentwurf (meist eine Anklage) zu fertigen.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

StA-Klausur	Anklageschrift

Hinreichender Tatverdacht – 1

StA Anklage

1. **Warum muss die StA prüfen, ob „hinreichender Tatverdacht“ vorliegt, obwohl dieser Begriff in § 170 StPO nicht auftaucht?**

2. **Was ist inhaltlich beim „hinreichen Tatverdacht“ zu prüfen? Was bedeutet das für Beweisverwertungsverbote und Verfahrenshindernisse? Wo sind diese Punkte im StA-Gutachten zu prüfen?**

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Die StA erhebt gem. § 170 I die Anklage, wenn „genügender Anlass“ besteht. Das Gericht lässt im Zwischenverfahren die Anklage nur zu, wenn gem. § 203 hinreichender Tatverdacht besteht. Deshalb muss auch die StA unter den Begriff des „hinreichenden Tatverdachts“ subsumieren.

2. Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung besteht. Dies ist der Fall, wenn eine Verurteilung als wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch.
Damit ist zunächst das materielle Recht zu prüfen.
Allerdings gibt es keine Verurteilungswahrscheinlichkeit, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder wenn wichtige und für die Verurteilung notwendige Beweise einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Deshalb müssen diese prozessualen Fragen in die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts integriert werden.
Bei den Beweisverwertungsverboten bedeutet dies, dass beim jeweiligen Tatbestandsmerkmal zu klären ist, ob die Beweismittel, mit denen z.B. die Täuschung bei § 263 StGB bewiesen werden soll, verwertbar sind.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Grundstruktur des Rubrums

Wie ist das Rubrum eines Strafurteils zu fassen?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Amtsgericht Neustadt
12 Ds 6/xx

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

den Notar* Ludwig Löffel,
geb. am 12.12.1975 in Neuhausen,
wohnhaft Hasengasse 19, PLZ Neustadt,
deutscher Staatsangehöriger, ledig**,

wegen Urkundenfälschung im Amt

hat das Amtsgericht – Strafrichter – Neustadt

in der Sitzung / aufgrund (in) der Hauptverhandlung

Beachten Sie lokale Besonderheiten: Meist wird wg. § 275 III StPO geschrieben „in der Sitzung". Z.B. in Hessen aber üblich: „aufgrund der Hauptverhandlung" und z.B. in BaWü „in der Hauptverhandlung".

vom (Datum)

an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht Hart
2. Staatsanwalt Bitter als Beamter (auch Vertreter) der Staatsanwaltschaft
3. Rechtsanwalt Eilig als Verteidiger
4. Justizangestellte Tipp als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

(Es folgt der Tenor.)

Angewendete Vorschriften:
§§ ...

* Berufsbezeichnung nur, wenn ein Zusammenhang mit der Tat besteht.
** Familienstand z.T. auch an anderen Stellen, z.B. vor der Staatsangehörigkeit

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Rubrum	Formalien Urteil

Wohn- und Aufenthaltsort

Welche Angaben zum Wohn- und Aufenthaltsort des Angeklagten müssen im Rubrum des Strafurteils gemacht werden? Gehe dabei insbesondere auf Haftfragen ein.

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Die Angaben müssen möglichst genau erfolgen. Keinesfalls genügt: „Thomas Steiger aus Berlin“.

Bei Obdachlosen: „(derzeit) **ohne festen Wohnsitz**“

Haftfragen:
Die Angaben zur Haft unterscheiden sich von denen in der Anklage. Es ist nicht nötig, das Aktenzeichen und das Gericht anzugeben, welches die U-Haft angeordnet hat. Primär dient die Mitteilung der Haft nur der Erreichbarkeit des Angeklagten. In dieser Sache in der Vergangenheit erlittene U-Haft ist – im Unterschied zur Anklage – ebenfalls nicht anzugeben. Bei der Anklage geht es um die Information des Gerichts durch die StA bzgl. einer möglichen Anrechnung. Dieser Zweck entfällt im Urteil.

Nötig ist die Angabe, ob und seit wann sich der Angeklagte **in dieser Sache** in U-Haft befindet oder einstweilen untergebracht ist, bzw. dass und wo er sich in Strafhaft befindet oder gem. §§ 63 ff. StGB untergebracht ist.

„**- in dieser / anderer Sache seit dem 01.10.20XX in Untersuchungshaft / Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt XY -**“

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Kurzbezeichnung

Das Rubrum eines Strafurteils enthält eine Kurzbezeichnung. Welches Delikt ist in diese Kurzbezeichnung aufzunehmen? Welche Sonderfälle gibt es insoweit?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

In die Kurzbezeichnung wird nur ein Delikt aufgenommen. Dieses ist das nach dem Strafrahmen schwerste Delikt. Haben die Delikte den gleichen Strafrahmen, ist dasjenige Delikt zu nennen, welchen den Schwerpunkt der Tat bildet bzw. die Tat am ehesten kennzeichnet. Die anderen Delikte werden mit „u.a." angedeutet. Beispiel: Urkundenunterdrückung und Sachbeschädigung: „wegen Urkundenunterdrückung".

Sonderfälle:

- **Freispruch:** „wegen Verdachts des Raubes"

- **Es kann – im Vergleich zur Anklage – nur ein milderes Delikt nachgewiesen werden.**
  Es wird nur das mildere Delikt in die Kurzbezeichnung aufgenommen. Das gilt auch, wenn alleine das angeklagte Delikt die sachliche Zuständigkeit des Tatgerichts erklärt (z.B. Anklage wegen schweren Raubes und Urteil nur wegen Diebstahls). Auch in diesem Fall sollte geschrieben werden: „wegen Diebstahls". (Die Formulierung „wegen Verdachts" sollte also alleine beim Freispruch erfolgen.)

- **Es wird wegen eines – im Vergleich zur Anklage – anderen Delikts verurteilt:**
  Es wird nur das Delikt in die Kurzbezeichnung aufgenommen wegen dem verurteilt wird. Beispiel: Anklage wegen Diebstahls und Urteil wegen Betrugs: „wegen Betrugs"

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Mitwirkende Personen

Welche Regeln und Besonderheiten sind bei der Bezeichnung der mitwirkenden Personen (vgl. § 275 III StPO) zu beachten?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Richter: **[Reihenfolge ergibt sich aus § 275 III StPO!]**
„... Vorsitzender Richter am LG Schmidt als Vorsitzender ..."
„... Richterin am LG Scholz und Richter am LG Hahn als beisitzende Richter..."

Schöffen: (Angabe des Vornamens ist üblich)
„... Peter Klein und Erika Groß als Schöffen ..."

StA:
„... Oberstaatsanwalt Kalt als Vertreter *(auch möglich: Beamter)* der Staatsanwaltschaft ..."

Bei Mitwirkung mehrerer StA: **alle** aufführen.

Verteidiger: (Klare Zuordnung bei mehreren Angeklagten; keine Bezeichnung als Wahl- oder Pflichtverteidiger) **[MG/S, § 275 Rn 26]**
„... Rechtsanwalt Heiss als Verteidiger des Angeklagten Heinze
Rechtsanwalt Hauser als Verteidiger der Angeklagten Kropp ..."

Bei Mitwirkung mehrerer Verteidiger: **alle** aufführen.

Urkundsbeamter:
„... Justizangestellte *(oder: Justizsekretärin)* Hack als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ..."

Bei Wechsel des Urkundsbeamten: nur bei **Verkündung** des Urteils anwesenden aufführen.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Tenor	StPO § 260 IV

Abfassung des Tenors – Grundlagen – 1

Welche gesetzlichen Grundregeln gelten für die Abfassung des Tenors? Erläutere dies z.B. am Fall des § 244 StGB.

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Gem. § 260 IV 1, 2 StPO ist in den Tenor die „rechtliche Bezeichnung der Tat“ aufzunehmen. Dies soll die gesetzliche Überschrift sein.
Im Fall des § 244 bedeutet dies, dass nur der konkret einschlägige Fall (z.B. „Wohnungseinbruchsdiebstahl“) in den Tenor aufzunehmen ist.

Unterschiedlich wird die Frage gehandhabt, wie der Schuldspruch und der Rechtsfolgenausspruch zu fassen sind.

Übliche Praxis bei „einfachen“ Fällen:
„Der Angeklagte A wird wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls zu einer Freiheits-/ Geldstrafe von (...) verurteilt.“

In BaWü und Bayern eher übliche Praxis:
„Der Angeklagte A hat sich eines Wohnungseinbruchsdiebstahls schuldig gemacht. (Oder: ... ist eines Wohnungseinbruchsdiebstahls schuldig.) Er wird deshalb zu (...) verurteilt.“

Letztere Formulierungsform findet sich auch im übrigen Bundesgebiet häufig in **Jugendsachen**. Ebenfalls sollten Schuld- und Rechtsfolgenausspruch z.B. bei **Mittäterschaft** getrennt werden:
„Die Angeklagten A und B haben sich eines Wohnungseinbruchsdiebstahls schuldig gemacht. Es werden deshalb verurteilt, der Angeklagte A zu (...) und der Angeklagte B zu (...).“

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Tenor	StPO § 260 IV

Abfassung des Tenors – Grundlagen – 2

Aus welchen 4 Bestandteilen besteht der Tenor?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

❶ **Schuldspruch / Einstellung / Freispruch**
z.B.: *„Der Angeklagte ist der gefährlichen Körperverletzung schuldig."*

❷ **Rechtsfolgenausspruch** einschließlich:
• Bewährung (§ 56 StGB)
• Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)
• Absehen von Strafe (§ 60 StGB)
• Nebenstrafe (§ 44 StGB)
• Maßregeln der Besserung und Sicherung (insbesondere §§ 69, 69a StGB)
• Einziehung (§§ 73 ff. StGB)
z.B.: *„Er wird deswegen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Das sichergestellte Küchenmesser wird eingezogen."*

❸ **Kostenentscheidung**, §§ 464 ff. StPO
z.B.: *„Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen."*

❹ **Ggfls. Entschädigungsgrundentscheidung**, § 8 StrEG

Beachte: In der Praxis werden ❶ und ❷ vor allem in einfachen Fällen häufig sprachlich zusammengezogen.
z.B.: *„Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung …"*

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Tenor	StPO § 260 IV

Abfassung des Tenors – Grundfälle

Wie ist der Tenor zu fassen bei

1. **gleichartiger Tatmehrheit**
2. **ungleichartiger Tatmehrheit**
3. **gleichartiger Tateinheit**
4. **ungleichartiger Tateinheit?**

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. **gleichartige Tatmehrheit**
   Der Angeklagte T wird wegen drei Sachbeschädigungen zu einer Gesamtgeldstrafe von ... verurteilt.
   Oder: „dreifacher Sachbeschädigung“ oder „Sachbeschädigung in drei Fällen“

2. **ungleichartige Tatmehrheit**
   Der Angeklagte T wird wegen Körperverletzung **und** Sachbeschädigung zu einer Gesamtgeldstrafe von ... verurteilt.
   Oder: „**sowie**“ (eher unüblich: „in Tatmehrheit mit“)

3. **gleichartige Tateinheit**
   Der Angeklagte T wird wegen **tateinheitlich begangenen dreifachen** Mordes zu ... verurteilt.

   (NICHT: wg. Mordes in drei Fällen, das wäre Tatmehrheit!)

4. **ungleichartige Tateinheit**
   Der Angeklagte T wird wegen Betruges **in Tateinheit mit** Urkundenfälschung **in Tateinheit mit** *(oder: „und mit“)* Urkundenunterdrückung zu ... verurteilt.

   Achtung: Nicht bloß „und“, denn dies wäre Tatmehrheit; siehe unter 2. !

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Tenor	StPO § 260 IV

Abfassung des Tenors – Teilfreispruch

Wie ist der Tenor (inklusive Kostenentscheidung) zu fassen bei einem Teilfreispruch?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Der Angeklagte T wird wegen Untreue zu ... verurteilt; **im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.**

Kostenentscheidung bei Teilfreispruch
Soweit der Angeklagte verurteilt wurde, werden ihm die **Kosten des Verfahrens** auferlegt[1)]; **im Übrigen** fallen die **Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen** des Angeklagten der Staatskasse zur Last.[2)]

zu 1): Verurteilung zu Verfahrenskosten genügt. **Sämtliche** Auslagen trägt der Angekl., solange nicht der Staatskasse auferlegt, ohnehin selbst (§ 465 I StPO).

zu 2): Der Ausspruch entspricht § 467 I StPO, muss aber auf den Umfang des Freispruchs beschränkt werden.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Tenor	StPO § 260 IV
	Abfassung des Tenors – Nachträgl. GesStr.		

1. **Wann ist eine nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden? Wie ist in diesem Fall zu tenorieren? Wovon hängt dies ab?**

2. **Was ist in der Strafzumessung zu beachten, wenn nach der zeitlichen Abfolge der Taten an sich eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung möglich wäre, diese jedoch daran scheitert, dass die frühere Strafe bereits vollständig vollstreckt wurde?**
   (z.B. wurde die verhängte Geldstrafe bereits vollständig bezahlt)

Raum für eigene Anmerkungen:

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Voraussetzungen:
(1) Die später abgeurteilte Tat muss vor der früheren Verurteilung begangen worden sein.
(2) Die frühere Verurteilung muss rechtskräftig sein.
(3) Die Strafe der früheren Verurteilung darf nicht völlig vollstreckt, verjährt oder erlassen sein.

Folge:
➔ Wenn in der ersten Verurteilung nur eine Einzelstrafe (§ 52) gebildet wurde, kann die dort verhängte Strafe einbezogen werden:

„Der Angeklagte wird unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Gerichts… vom …, Az. …, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von … verurteilt."

➔ Wurde bereits in der ersten Verurteilung eine Gesamtstrafe gebildet (§ 53), muss diese zunächst aufgelöst werden und eine neue Gesamtstrafe mit den dortigen Einzelstrafen gebildet werden:

„Der Angeklagte wird unter Auflösung der in dem Urteil des Gerichts … vom …, Az. … gebildeten Gesamtstrafe und unter Einbeziehung der dort festgesetzten Einzelstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von … verurteilt." (vgl. ***Fischer, § 55 Rn 38***)

2. Dann ist in der Strafzumessung ein sog. „Härteausgleich" zu Gunsten des Angeklagten vorzunehmen:
• Bildung einer fiktiven Gesamt(geld-)strafe
• davon ist die bereits vollstreckte (Geld-)Strafe in Abzug zu bringen (vgl. ***Fischer, § 55 Rn 21 ff***.)

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Rechtsfolgen	StGB § 44

Fahrverbot

Was ist der Normzweck und die Rechtsnatur von § 44 StGB?
Wie verhält sich § 44 zu § 69 StGB?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Entsprechend seiner Rechtsnatur als **Nebenstrafe** ist das Fahrverbot nur neben einer Strafe zulässig.
Das Fahrverbot erfüllt primär eine Erziehungsfunktion („Denkzettel"), kann aber im Einzelfall auch generalpräventive Ziele verfolgen.
Zwischen Haupt- und Nebenstrafe besteht eine **Wechselwirkung** dergestalt, dass beide gemeinsam betrachtet die Tatschuld nicht überschreiten dürfen.

Grundsätzlich schließen sich Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis aus. Zwei Fälle des „**Nebeneinanders**" von § 44 StGB und § 69 StGB sind jedoch möglich:

1. Durch das Fahrverbot soll das Fahren „führerscheinloser" Kraftfahrzeuge untersagt werden, z.B. nach Trunkenheitsfahrt das Fahren mit einem Mofa.
2. Neben dem Ausnehmen einer Fahrzeugart von der Sperre nach § 69a II StGB soll dem Angeklagte wenigstens „vollumfänglich" auch die Denkzettelstrafe „Fahrverbot" zuteil werden.

Beachte: Auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, kommt die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Rechtsfolgen	StGB § 69 f.

Entziehung der Fahrerlaubnis – 1

Was ist der Normzweck von § 69 StGB?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Der Normzweck des § 69 StGB ist es, einen Kraftfahrer zum **Schutze der Allgemeinheit** von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, wenn dieser sich durch eine rechtswidrige Tat i.S.d. § 69 I 1 StGB als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Dieser Ausschluss soll solange andauern, wie der Kraftfahrer voraussichtlich diesen Anforderungen nicht gewachsen sein wird.

Die Maßregel dient ausschließlich der Herstellung der **Verkehrssicherheit** im Straßenverkehr, nicht aber der allgemeinen Kriminalitätsprävention. Sie darf deshalb nicht aus Anlass von Straftaten der allgemeinen Kriminalität verhängt werden, solange diese keinen Rückschluss auf die Gefährdung der spezifischen Sicherheitsbelange des Straßenverkehrs zulassen.
Die Anlasstat muss tragfähige Rückschlüsse auf die Ungeeignetheit des Verurteilten gerade zur Teilnahme am Straßenverkehr zulassen.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Urteils-Klausur	Rechtsfolgen

Entziehung der Fahrerlaubnis – 2

StGB § 69 f.

Wie ist das Verhältnis von § 69 StGB zu § 3 I 1 StVG?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

§ 3 I 1 StVG sieht die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die **Fahrerlaubnisbehörde** vor. Diese Entziehung ist eine präventive Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die durch die Teilnahme eines hierfür nicht oder nicht mehr geeigneten Kfz-Führers dienen (§ 2 II Nr. 3, IV, V StVG; § 11 FeV). Der Zweck deckt sich insoweit mit dem des § 69 StGB.

Gemäß § 3 III und IV StVG haben das Strafverfahren und die strafgerichtliche Entscheidung Vorrang vor der Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde. Die mögliche Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB hat eine **Sperrwirkung** gegenüber der verwaltungsbehördlichen, denn nach § 3 I 1 StVG darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Einziehungsverfahren nicht berücksichtigen.

§ 3 IV 1 StVG sieht eine **Bindung an die gerichtliche Entscheidung** vor, denn zum Nachteil des Inhabers der Fahrerlaubnis darf von dem Urteil insoweit nicht abgewichen werden, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder auf die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Ein Strafbefehl (§ 408 II StPO) sowie die Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, stehen einem Urteil insoweit gleich.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Urteils-Klausur	Rechtsfolgen

Entziehung der Fahrerlaubnis – 3

StGB § 69 f.

Was sind die Voraussetzungen von § 69 StGB?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. **Rechtswidrige Tat** i.S.v. § 11 I Nr. 5 StGB, die zu einer Verurteilung oder wegen (nicht auszuschließender) Schuldunfähigkeit zu Freispruch führt.

2. Die Tat muss **bei** (a) oder **im Zusammenhang** (b) **mit dem Führen eines Kfz** oder unter **Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers** (c) begangen worden sein.

   zu a: v.a. Verkehrsdelikte
   zu b: Tatsächlicher Zusammenhang zwischen der Tat und dem Führen des Kfz genügt, z.B. Abtransport der Diebesbeute
   zu c: v.a. bei Verletzung spezifischer Pflichten des Kraftfahrzeugführers, z.B. Wartepflicht nach § 142 StGB.

3. **Aus der Tat** muss sich ergeben, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen (geistig, körperlich oder charakterlich) **ungeeignet** ist.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Urteils-Klausur	Rechtsfolgen

Entziehung der Fahrerlaubnis – 4

StGB § 69 f.

Ein Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs besteht ohne weiteres bei Straftaten, die im Straßenverkehr vorsätzlich oder fahrlässig zum Nachteil eines anderen Verkehrsteilnehmers begangen werden, wie z.B. Tötungs-, Körperverletzungs- oder Sachbeschädigungsdelikte. Ein bloß äußerer Zusammenhang genügt jedoch nicht. Wann ist der für § 69 StGB erforderliche funktionale Zusammenhang – gerade auch bei Vermögensdelikten – gegeben?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Der erforderliche **funktionale Zusammenhang** ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug planmäßig zur Tatvorbereitung benutzt wird. Die Rechtsprechung hat ihn bejaht, wenn mit dem Kraftfahrzeug das Tatwerkzeug zum Tatort verbracht, der Tatort ausgekundschaftet, ein Beteiligter zum Tatort transportiert oder das Tatopfer im Rahmen des deliktischen Geschehens transportiert wird. Der Zusammenhang besteht auch, wenn das Fahrzeug zum Beutetransport, bei Schmuggelfahrten, bei der Einfuhr von Waffen, bei der Einfuhr oder beim sonstigen Transport von Betäubungsmitteln verwendet wird.

Bei der Verwendung des Fahrzeugs als **Fluchtmittel** besteht der funktionale Zusammenhang nur dann, wenn diese Verwendung bereits vor Beendigung der Tat geplant war. Auf die Art und Weise der Benutzung des Fahrzeugs, also etwa darauf, ob dabei die Verkehrsregeln massiv verletzt werden oder nicht, kommt es nicht an. Entscheidend ist stets nur die dem Tatplan entsprechende Verwendung als Fluchtfahrzeug.
Ein funktionaler Zusammenhang besteht jedoch nicht, wenn der Täter den Entschluss zur Verwendung des Fahrzeugs erst nach der Tat fasst und es dann zur Flucht benutzt.

Steinwürfe auf Kraftfahrzeuge von einer **Autobahnbrücke** erfüllen weder den Begriff der Zusammenhangstat noch den der Verletzung von Kraftfahrerpflichten, desgleichen nicht **Manipulationen an der Bremsanlage** eines fremden Kraftfahrzeugs, um einen Unfall herbeizuführen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Rechtsfolgen	StGB § 69 f.

Entziehung der Fahrerlaubnis – 5

Wie ist das Merkmal der Ungeeignetheit zum Führen eines Kfz zu verstehen?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Die Entziehung ist die Folge der Prognose, der Fahrer sei aufgrund charakterlich-sittlicher Mängel bereit, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und die daraus resultierenden Gefährdungen des Straßenverkehrs hinzunehmen.

Die Fahrerlaubnisentziehung kommt nur dann in Betracht, wenn der Tatrichter sich anhand konkreter Umstände die Überzeugung verschafft, dass der Täter bereit ist, sich zur Erreichung seiner kriminellen Ziele über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegzusetzen. Diese konkreten Umstände können sich auch aus dem Vorleben des Täters und der Tatvorbereitung ergeben

Für die Annahme des Eignungsmangels nach Abs. 1 S. 1 genügt die **Wahrscheinlichkeit**, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs bei fortgesetzter Verkehrsteilnahme zu erwarten wäre. Wie stets bei der Anordnung von Maßregeln genügt aber die bloße Möglichkeit nicht.

Die Fahrerlaubnisentziehung steht - wie alle Maßregeln der Besserung und Sicherung - unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB). Sie steht nicht im **Ermessen** des Gerichts, sondern muss als gebundene Entscheidung erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 69 StGB vorliegen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Urteils-Klausur	Rechtsfolgen

Entziehung der Fahrerlaubnis – 6

StGB § 69 f.

Wie werden §§ 44 und 69 StGB in Anklage und Tenor des Urteils behandelt?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

§ 69 in der Anklage:

Durch seine Taten hat sich der Angeschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

§ 44 im Tenor:

Dem Angeklagten wird auf die Dauer von drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.

§ 69 im Tenor:

Die Fahrerlaubnis wird **ent**zogen. Der Führerschein wird **ein**gezogen. Dem Angeklagten darf vor Ablauf von sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Angabe der angewendeten Vorschriften

Gem. § 260 V StPO sind die angewendeten Vorschriften nach dem Tenor aufzuführen. Welche Regeln und Besonderheiten gelten insoweit?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Verurteilung:
Es werden die für Schuldspruch und Rechtsfolge maßgebenden Vorschriften angegeben. Dabei ist genau nach Absatz, Satz, Buchstabe und Variante zu zitieren.
Dabei gilt für die **Reihenfolge: BT aufsteigend, AT aufsteigend, Nebengesetze**

Bei mehreren Angeklagten ist eine separate Angabe zwingend erforderlich.
„Angeklagter Scholz: § 212 I StGB
Angeklagter Gerk: §§ 212 I, 26 StGB“

Nicht aufgeführt werden:
- §§ 38, 39 StGB bei Freiheitsstrafen
- §§ 40, 43 StGB bei Geldstrafen
- §§ 46, 47 StGB, also die allg. Strafzumessungsvorschriften
- §§ 464 ff. StPO; man kann generell sagen: NIE StPO-Vorschriften

Alle anderen Vorschriften, die sich mit der Schuld und der Rechtsfolge befassen: **Angeben**!

Freispruch:
Im Grds. keine §§-Zitierung. Ausnahmen: § 20 (Schuldunfähigkeit), §§ 63, 64, 69, 69a, 70 (Maßnahmen der Besserung und Sicherung), §§ 73 ff. (Einziehung)

Einstellung: Wenn mögl., Norm zitieren, aus der sich das Verfahrenshindernis ergibt: § 78 Verjährung und § 77d I Rücknahme des Strafantrags.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Urteils-Klausur	Gründe

Abfassung der Gründe bei Verurteilung

StPO § 267

Wie baut sich das Strafurteil bei einer Verurteilung auf?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

I. (Schilderung der persönl. Verhältnisse des Angeklagten; *auf das absolut Wesentliche reduzieren; nur soweit, als Einfluss auf Maß der Schuld oder Höhe der Strafe möglich*)

II. (SV-Schilderung, wie sie zur Überzeugung des Gerichts feststeht; *hierbei nicht die subjektiven TBM vergessen!*)

„Der Angeklagte schlug das Opfer."

III. „Dieser SV steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund ..."
(hier Beweiswürdigung und Klärung der Frage, ob bestimmte Beweise verwertet werden dürfen)

IV. (Feststellung und rechtl. Prüfung der Strafbarkeit)

„Der Angeklagte hat sich damit einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB schuldig gemacht. Er hat den Platzwart Huber übel und unangemessen behandelt, indem ..."

V. (Strafbarkeitserwägungen; Für und Wider)

„Die gegen den Angeklagten zu verhängende Strafe ist (gem. § 52 II StGB) aus § XV zu entnehmen. ..."

VI. (Entscheidung über Nebenfolgen; auch möglich unter V.)

VII. (Kostenentscheidung, §§ 465 ff. StPO)

Die römischen Ziffern sollten als „Überschriften" in der Mitte des Urteilstextes stehen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Persönliche Verhältnisse

Welche Punkte sind im Strafurteil in den Gründen bei einer Verurteilung im Rahmen der persönlichen Verhältnisse anzugeben?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

- Geburtsort und Elternhaus
- Schulbildung und beruflicher Werdegang
- Gegenwärtige persönliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse
- (z.B. Familienstand, Einkommen, Krankheiten, sofern diese für den Tatvorwurf Relevanz haben)
- Vorstrafen unter Benennung von Gericht, Tag der Verurteilung mit Aktenzeichen, Bewährungszeiten und Verbüßung; ist die Vorstrafe rechtskräftig, ist auch dies mitzuteilen.

Die Umstände sind aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu entnehmen, § 261 StPO, d.h., in der Klausur allein aus dem beigefügten Protokoll der Hauptverhandlung (und keinesfalls aus der Anklage!).

Die Darstellung der persönlichen Verhältnisse erfolgt im Präsens *[(...)* ***ist*** *als angestellter KfZ-Mechaniker tätig (...)]* **(für vergangene Tatsachen im Imperfekt)** *[(...)* ***wurde*** *(...) geboren (...)]*.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Sachverhaltsschilderung – Allgemeines

Welche allgemeinen Regeln gelten für die Sachverhaltsschilderung im Strafurteil bei einer Verurteilung?
(Z.B. bzgl. Zeitform, Bezeichnung der Personen etc.)

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

§ 267 I 1 StPO: Die „Urteilsgründe müssen die für erwiesenen Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden".
Sachverhaltsdarstellung aus Sicht „allwissenden Erzählers", der sich bzgl. subj. Merkmale in einen Beteiligten hineinversetzen kann, in der **Vergangenheitsform (Imperfekt)**.

Merke: Meist kann der konkrete Anklagesatz der Anklage als Vorlage verwendet werden.

Bezeichnung der Person: Angeklagter sollte *„Angeklagter"* genannt werden; bei mehreren Angeklagten ist der konkrete Name hinzuzusetzen.
Die weiteren Personen stets mit *„Zeugen"* zu titulieren, macht die Feststellungen z.T. schwer lesbar. Besser und instruktiver ist es daher, den jeweiligen Beteiligten z.B. mit seinem Beruf zu bezeichnen (wie etwa: *„der Kellner K, der Wirt W, der Krankenpfleger K"*), gerade wenn es auf die konkrete Position zum besseren Verständnis des Sachverhalts ankommt.

Sachverhaltsschilderung strikt trennen von Beweiswürdigung.
Falsch: *„Der Angeklagte räumt ein er habe ..."* oder *„Die Zeugen haben bekundet, dass ..."*

Keine Fachbegriffe: *„Der Angeklagte nahm ... weg ..."*, ist falsch, da dies zu den materiell rechtlichen Ausführungen gehört.

Richtig: *„Der Angeklagte steckte das ... sodann in seine Tasche."*

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Urteils-Klausur	Gründe

Sachverhaltsschilderung – Vorsatz – 1

StPO § 267

Welche allgemeinen Regeln gelten für die Sachverhaltsschilderung im Strafurteil hinsichtlich des Vorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Muss der Angeklagte mit dolus directus (1. o. 2. Grades) gehandelt haben, sind grds. Angaben zum Wollen (voluntatives Element) und zum Wissen (kognitives Element) erforderlich.

Achtung bei Eventualvorsatz: Es muss konkret festgestellt werden, dass er den als möglich und nicht ganz fernliegend erkannten Erfolg im Voraus gebilligt und in seinen Willen aufgenommen hat.

> **Merke:** Mit der Wendung „*hätte erkennen/wissen/bedenken/ etc. müssen*“, kann kein Vorsatz begründet werden, denn dies spricht gerade dafür, eine Überlegung nicht vorgenommen zu haben, mithin fahrlässig gehandelt zu haben.

Es bedarf im Zweifel präziser Schilderungen objektiver Tatumstände, aus denen sich später Rückschlüsse auf das „Wissen und Wollen“ ziehen lassen.

> **Beispiel Alkohol:** Anzahl der Getränke; sich bereits vor der Fahrt zeigende Ausfallerscheinungen; versuche anderer, den Angeklagten zu überreden, nicht zu fahren; Promillezahl

Formulierungsvorschläge:
„Ihm war bewusst, dass …; Der Angeklagte wollte erreichen, dass …; Hierbei nahm der Angeklagte in Kauf dass, …; Hierbei kam es dem Angeklagte darauf an, dass …“

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267
	Sachverhaltsschilderung – Vorsatz – 2		

Mit welchen Formulierungen sind im Sachverhalt verschiedene Vorsatzformen und die Fahrlässigkeit darzustellen?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

a) Absicht:
„ … wobei der Angeklagte dies zielgerichtet tat und dabei auch bezweckte, dass …“
- oder -
„Der Angeklagte wollte erreichen, dass …“

b) sicheres Wissen:
„wobei er sicher wusste, dass … passieren würde.“

c) dolus eventualis:
„Der Angeklagte (gegebenenfalls: erkannte die Gefährlichkeit seines Handelns und …) nahm dabei billigend in Kauf, dass … passieren würde.“

d) Fahrlässigkeit:
„ … wobei der Angeklagte bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass …“

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Sachverhaltsschilderung – Indizien

Welche Regeln gelten für die Sachverhaltsschilderung im Strafurteil hinsichtlich von sog. Indizien? Sind diese anzuführen oder nicht?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Hierzu wird z.T. empfohlen, diese NICHT anzugeben.

Diese Empfehlung stellt schon einen Verstoß gegen § 267 I 2 StPO dar!!

> **Merke:** Als typische Indiztatsachen sollten im Rahmen der Feststellungen vor allem Umstände wie ein polizeiliches Geständnis (Probleme der Verwertbarkeit sind jedoch eine Frage der Beweiswürdigung!), das Auffinden der Tatwaffe beim Angeklagten, der Umfang der Tatbeteiligung und der eigene Grad des Interesses am Erfolg für den Nachweis des Täterwillens, die tatortnahe Festnahme etc. dargestellt werden.
>
> (Viele Klausuren enthalten hierzu keine Ausführungen, was von fast allen Korrektoren als Fehler angestrichen wird.)

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267
	Beweiswürdigung – 1 (Einleitungssatz)		

Mit welchem Einleitungssatz sollte in die Beweiswürdigung im Strafurteil eingeführt werden?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Formulierungsvorschlag:
„Die Feststellungen zur Person ergeben sich aus den Angaben des Angeklagten. Die Feststellungen zur Sache ergeben sich aus der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, und den in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen."

Abgeraten wird von folgendem verbreiteten Satz: *„Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Einlassungen des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, in Verbindung mit den Angaben der Zeugen ... und der verlesenen Urkunde ..."*

Eine solche Aufzählung der Beweismittel ist eine Fehlerquelle und vor allem überflüssig, da sich aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ergibt, welche Zeugen und Sachverständige vernommen wurden, welche Urkunden verlesen wurden und so weiter. Dies wird durch das Protokoll bewiesen (§ 274 StPO) und braucht deshalb nicht im Urteil wiedergegeben werden.

Sämtliche Tatbestandsmerkmale der zugrunde gelegten Straftatbestände müssen durch die Beweismittel bewiesen werden. Dabei müssen aber die in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmale nicht im Einzelnen wiedergegeben bzw. abgearbeitet werden, sondern es reicht die Darstellung bewiesener Geschehensabläufe aus.

Formulierungsvorschlag:
„Die Überzeugung der Geschehnisse im Imbisslokal beruht auf den Angaben der Zeugin Hartwig, die ..."

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Beweiswürdigung – 2 (Zeitform)

In welcher Zeitform ist die Beweiswürdigung im Strafurteil zu schreiben?

Begonnen werden sollte mit einer gedrängten und zusammenfassenden Wiedergabe der Einlassung des Angeklagten bzw. einer Mitteilung, dass er sich nicht zum Schuldvorwurf eingelassen hat. Falls der Angeklagte die Tat gestanden hat, so ist mitzuteilen, dass und wodurch dieses Geständnis bestätigt wurde (da auch Geständnisse falsch sein können). Wird die Tat durch den Angeklagten ganz oder teilweise bestritten, so muss das Gericht mitteilen, was es von dem Bestreiten hält und muss darlegen ob bzw. inwieweit und vor allem wodurch es dieses Bestreiten i.S.d. getroffenen Feststellungen für widerlegt hält.

Was sind „typische Formulierungen", die in einer Klausur verwendet werden können?

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

In welcher Zeitform die Einlassungen und Aussagen wiederzugeben sind, wird uneinheitlich beurteilt: Präsens (*„Der Angeklagte leugnet den Tatvorwurf.“*) und – wie im ZR üblich – Perfekt (*„Der Angeklagte hat sich wie folgt eingelassen: …“*). Richtig wohl Mischform: In der Regel Perfekt, nur ausnahmsweise Präsens: *„Der Angeklagte ist geständig. Er hat eingeräumt …“.*
Äußerungen des Angeklagten / der Zeugen stets in indirekter Rede: *„Die Zeugin Hartwig hat bekundet, sie sei plötzlich von rechts hinten gestoßen worden.“*

Merke: Der **Angeklagte** *„lässt sich ein“*, *„bestreitet“*, *„räumt ein“*, *„gibt vor“* oder *„gesteht“*.
Zeugen *„sagen aus*“, *„bekunden“* oder *„schildern“*. Der Zeuge ist *„glaubwürdig“*. Sein Aussagegehalt ist *„glaubhaft“*.

Formulierungsvorschläge:
„Der Angeklagte hat die Tat gestanden. Das Geständnis ist glaubhaft, weil es sich mit der Schilderung der Tat durch den geschädigten Zeugen Müller deckt.“

oder
„Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, dass...“

oder
„Der Angeklagte hat sich nicht zur Tat eingelassen. Er ist jedoch durch die Angaben des Tatopfers und des Zeugen Maier überführt. Der Verletzte Herr Schulte hat bekundet...“

oder
„Der Angeklagte räumt ein, den Zeugen Maier niedergestochen zu haben. Er behauptet allerdings, dass dieser ihn zuerst angegriffen habe. Diese Einlassung ist durch die glaubhaften Aussagen des Zeugen Maier und des Kioskbetreibers Kling, der den Tathergang beobachtet hat, widerlegt ...

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Beweiswürdigung – 3 (Formulierungen)

Nach der Angabe der Beweisgründe müssen diese gewürdigt werden (z.B. mit der Begründung, warum das Gericht einem Zeugen Glauben geschenkt hat).
Als besonderes Problem stellt sich dar, wenn ein oder mehrere Zeugen den Sachverhalt so geschildert haben, wie ihn auch das Gericht als erwiesen ansieht. Es darf dabei nicht zu einer „epischen" Wiederholung der bereits im Sachverhalt geschilderten Umstände kommen.

Was sind „typische Formulierungen", die in einer Klausur verwendet werden können?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Formulierungsbeispiele:

„Der Angeklagte wird überführt durch die Angaben der Zeugin Hartwig, die das Tatgeschehen wie in der Sachverhaltsschilderung dargestellt geschildert hat. Ihre detailreiche – lebensnahe, frei von Widersprüchen, gut nachvollziehbare – und in sich schlüssige Aussage ist glaubhaft auch gerade deshalb, weil sie sich in die anderen Beweismittel einfügt. Die Zeugin ist glaubwürdig, da sie ihre Aussage ohne Belastungstendenz – ohne eigenes Interesse am Verfahrensausgang, trotz bestehender Verwandtschaft oder Freundschaft, auch mit der Angabe von kleineren Erinnerungslücken aufgrund er bisher verstrichenen Zeit zum Tatgeschehen - gemacht hat.“

oder

„Die Zeuginnen S. und M. bekunden den Sachverhalt wie oben dargestellt. Die Aussagen der Zeuginnen sind glaubhaft, logisch nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Sie sind auch frei von überschießender Belastungstendenz oder von dem Versuch zu beschönigen, da beide Zeuginnen letztendlich die zu ihnen gehörenden Personen größtenteils belasten. Soweit sie ihre Erinnerung dahin bekunden, dass der Angeklagte zu Beginn nicht geschlagen habe, aber – nachdem er einen Schlag abbekommen habe – von ihnen habe zurückgehalten werden müssen, da er dann den T. habe angreifen wollen, sind diese Einlassungen insofern glaubhaft, als beide Zeuginnen unmittelbar dabeistanden und von sich aus aktiv den Angeklagten zurückhalten mussten.“

oder

„Die Aussage des Zeugen L. ist dagegen zwar glaubhaft aber unergiebig, da...“

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Beweiswürdigung – 4 (Verwertungsverbot)

Ausführungen zur Verwertbarkeit von Beweismitteln sind von den Tatgerichten grundsätzlich von Rechts wegen nicht geboten (vgl. MG/S, § 267 Rn 12). Gleichwohl sind Beweisverwertungsverbote ein sehr beliebtes Klausurthema, so dass dazu Ausführungen regelmäßig erwartet werden. Liegt ein Beweisverwertungsverbot vor, so dürfen die ermittelten Tatsachen nicht zum Gegenstand der Beweiswürdigung und Urteilsfindung gemacht werden. Gelangt man zu dem Ergebnis, dass kein Beweisverwertungsverbot vorliegt, legt der Sachverhalt jedoch die Prüfung eines solchen nahe, so sollte genau dargelegt werden, warum ein solches nicht vorliegt.

Was sind „typische Formulierungen", die in einer Klausur verwendet werden können?

Raum für eigene Anmerkungen:

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Formulierungsbeispiele:

„Die Vernehmung des Zeugen Maier als Zeugen vom Hörensagen verletzt auch nicht den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gem. §§ 250 ff. StPO, denn …“

oder

„Die Aussage der Zeugin Stein kann nicht verwertet werden, da …“

Ausnahmefall:

„Es kann offen bleiben, ob die durch das Zeugnis des StA Streng eingeführt Aussage der Zeugin Lasch verwertet werden kann, woran im Hinblick auf ... Zweifel bestehen, denn das Gericht hat seine Überzeugung nämlich ohne Rückgriff auf den Inhalt dieser Vernehmung durch ... gebildet.“

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Beweiswürdigung – 5 (Hilfsbeweisanträge)

Wie ist mit bedingten Beweisanträgen (Hilfsbeweisanträgen / Eventualbeweisanträgen) in der Urteilsklausur umzugehen?

Bsp. 1: Verteidiger stellte folgenden Antrag: „Ich beantrage, für den Fall, dass das Gericht den Angeklagten nach der bisherigen Beweisaufnahme für den Täter hält, die Vernehmung sämtlicher männlicher russischer Staatsangehöriger über 16 Jahre, die in der Stadt Neustadt gemeldet sind. Ich beantrage ferner, dass diese Personen dem Zeugen Müller gegenübergestellt werden. Auch diese Personen kommen als Täter in Betracht".

Bsp. 2: Verteidiger beantragte als Hilfsbeweisantrag die Einholung eines medizinischen Gutachtens durch einen Sachverständigen mit dem bewiesen werden sollte, dass der Zeuge Kunze durch die erlittene Amnesie nicht in der Lage ist, das Geschehen zu erkennen. Das Gericht konnte dem Angeklagten die Tat aber aufgrund von drei weiteren Zeugen auch ohne die [den Angeklagten ebenfalls belastende] Aussage des Zeugen Kunze nachweisen.

Bsp. 3: Der Angeklagte stellte den Hilfsbeweisantrag, mit dem er beweisen wollte, dass er nicht am Tatort war, für den Fall einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Diese sind unter Gliederungsziffer III. (Beweiswürdigung) am Ende zu behandeln und in der Urteilsklausur aus klausurtaktischen Gründen abzulehnen.

Zu Bsp. 1: Konstellation → tatsächlich liegt gar kein Beweisantrag vor
Dem Antrag musste das Gericht nicht nachgehen. Bei dem als Hilfsbeweisantrag bezeichneten Antrag handelt es sich lediglich um einen Beweisermittlungsantrag, über den das Gericht nach seinem Ermessen im Rahmen seiner allgemeinen Aufklärungspflicht nach § 244 II StPO zu befinden hat.
Ein Beweisantrag liegt vor, wenn … (§ 244 III 1 StPO abschreiben). Der Antrag des Verteidigers bezeichnet keine hinreichend konkrete Beweisbehauptung. Denn […] . Bei dieser Sachlage sprach auch nichts dafür, dass durch die vom Verteidiger angeregten Maßnahmen der SV weiter aufgeklärt würde.

Zu Bsp. 2: Konstellation → Vorliegen eines Ablehnungsgrundes
Unter dem Gesichtspunkt, dass das Gericht den Angaben des Zeugen Kunze nicht gefolgt ist, war der Hilfsbeweisantrag des Verteidigers gemäß § 244 III 3 Nr. 2 StPO zurückzuweisen, da die darin behauptete Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung war. Das Gericht hat von sich aus jedenfalls die Zeugentauglichkeit des Zeugen Kunze verneint und auf dessen Angaben nicht die Verurteilung des Angeklagten gestützt.

Zu Bsp. 3: Konstellation → unzulässige Bedingung für den Hilfsbeweisantrag
Der Hilfsbeweisantrag war als unzulässig abzulehnen da das Gericht erst über die Strafhöhe befinden [Anmerkung: Urteilsberatung nach Abschluss der Beweisaufnahme!] und danach wieder in die Beweisaufnahme eintreten müsste. Dies stellt eine unzulässige „Veränderung" des Verfahrensablaufs dar und widerspricht dem Verfahrensablauf, der nach der StPO vorgesehen ist.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Rechtliche Würdigung

Nach § 267 III 1 StPO muss das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz in den Urteilsgründen angegeben werden. Die rechtliche Würdigung soll die Frage klären, warum das Gericht (aufgrund des erwiesenen Sachverhalts) den jeweiligen Tatbestand für verwirklicht erachtet. Dabei sind nur die problematischen Punkte (ausführlich) darzustellen und der Sachverhalt darf auf keinen Fall nur wiederholt werden.

Welche Zeitform ist zu verwenden?

Was sind „typische Formulierungen", die in einer Klausur verwendet werden können?

Raum für eigene Anmerkungen:

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Rechtliche Problematik (Definitionen etc.): Präsens. Im Rahmen einer Subsumtion werden die zu subsumierenden Tatsachen (also der festgestellte Sachverhalt) im Imperfekt ggf. im Perfekt dargestellt.

Formulierungsvorschläge (Einleitungssatz):
„Der Angeklagte hat sich deshalb wegen Betrugs gem. § 263 I StGB schuldig gemacht."

oder bei mehreren Angeklagten:

„Der Angeklagte Müller hat sich damit wegen schweren Raubes in Tateinheit mit (vorsätzlicher) Körperverletzung gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 lit. b) StGB schuldig gemacht." (Es folgen dann die rechtlichen Ausführungen.)

„Der Angeklagte Maier hat sich der Beihilfe zum schweren Raub gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 lit b) schuldig gemacht." (Es folgen dann rechtliche Ausführungen.)

Liegen einzelne Tatbestandsmerkmale eindeutig vor, kann z.B. wie folgt formuliert werden:

Formulierungsvorschlag:
„Der Angeklagte hat sich deshalb wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I 1. Fall StGB schuldig gemacht. Problematisch war allein die Frage der Echtheit der Urkunde. Diese ist jedoch zu vereinen, weil ..."

„Der Angeklagte hat sich somit der Erpressung gemäß § 253 I StGB strafbar gemacht. ***Insbesondere*** *ist dem Tatopfer dadurch ein Schaden entstanden, dass..."*

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Urteils-Klausur	Gründe

Rechtliche Würdigung: Subsidiäre Delikte

StPO § 267

Wie sind die Gründe aufzubauen, wenn ein subsidiäres Delikt, z.B. § 246 StGB oder § 316 StGB bejaht werden?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Nach der Darlegung, welches subsidiäre Delikt verwirklicht ist:

Formulierungsvorschläge (Einleitungssatz):
„Die formelle Subsidiarität des ... (§ 265 StGB) gegenüber ... (§ 263 StGB) steht nicht entgegen. Der Angeklagte ist nämlich nicht wegen Betrugs strafbar, denn (...).“

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 265/266

§§ 265 und 266 in den Urteils-Gründen

In einer Urteilsklausur ist i.d.R. der Bearbeitervermerk zu finden, dass rechtliche Hinweise i.S.d. § 265 StPO als erteilt zu unterstellen sind.
Wo und wie ist dieses Problem in die Urteilsgründe aufzunehmen?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Es sollten zwei Konstellationen unterschieden werden:

1. Fall: Die Vss. des § 265 StPO (gleiche prozessuale Tat!) liegen offensichtlich vor.

Z.B.: Statt der angeklagten Vollendung kommt es nur zu einer Verurteilung wegen Versuchs.

Am Ende der Begründung der Versuchsstrafbarkeit:
„Der gem. § 265 I StPO erforderliche Hinweis auf § 22 StGB wurde erteilt."

2. Fall: Es liegt ein Problemfall in der Abgrenzung von § 265 und § 266 StPO vor.

Am Anfang der Begründung der Strafbarkeit:
„Durch die Handlung XY ... hat sich der Angeklagte des Delikts XY gem. §§ ... schuldig gemacht. Einer Nachtragsanklage gem. § 266 StPO bedurfte es nicht, da ... . Der gem. § 265 I StPO wegen Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erforderliche Hinweis wurde erteilt."

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 265/266

Nicht nachweisbare schwerere Tat

In einer Urteilsklausur ist häufig die Situation gegeben, dass die in Anklage und Eröffnungsbeschluss genannte schwere Straftat nicht nachgewiesen werden kann, sondern bloß ein minder schweres Delikt. Z.B. statt Totschlag nur gefährliche Körperverletzung.
Wo und wie ist dieses Problem in die Urteilsgründe aufzunehmen?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Dies hängt davon ab, ob der Grund für die mildere Verurteilung im Tatsächlichen (Beweiswürdigung) oder im rechtlichen Bereich liegt.

Der Grund liegt im Tatsächlichen: Ausführungen unter „III." und „IV." erforderlich.

„III.": Man muss schon am Ende der Beweiswürdigung („III.") schreiben, dass dieser Vorgang nicht nachgewiesen werden konnte.

Bsp.: „Demgegenüber ist nicht mit hinreichender Gewissheit festzustellen, dass der Angeklagte eine geladene Schusswaffe bei sich führte. […]"

„IV.": Zunächst ist darzulegen, welche Delikte verwirklicht sind. Bei dieser Darlegung ist noch nicht darauf einzugehen, dass ein „Mehr" angeklagt war.
Erst danach ist mit z.B. folgender Formulierung zu den weiteren angeklagten Delikten überzuleiten:

„Entgegen der Wertung der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses ist der Angeklagte nicht wegen des Delikts XY gem. § XY (und auch nicht wegen des Delikts YZ gem. § YZ) zu bestrafen."

Nun folgt die Begründung der milderen Verurteilung im Vergleich zur Anklage.

Der Grund liegt im Rechtlichen: Nur die obigen Ausführungen unter „IV." nötig.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Strafzumessung – 1

Das Gericht ist verpflichtet, gem. § 267 III 1 StPO diejenigen Umstände aufzuführen, die für die Strafzumessung bestimmend gewesen sind.
Das Finden der angemessenen Strafe vollzieht sich dabei (nach der vom BGH in ständiger Rspr. angewandten sog. Spielraumtheorie) in drei Schritten.

Welche Schritte sind dies?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Schritt: Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens

Zunächst muss der gesetzliche Strafrahmen bestimmt werden, der für die abzuurteilende Tat maßgebend ist. Dabei geht man von einem Regelstrafrahmen aus, der ggf. durch Sonderstrafrahmen konkretisiert wird.

2. Schritt: Bestimmung des Schuldrahmens (Strafzumessung im engeren Sinn)

Sodann muss die konkrete Tat in den so gefundenen Strafrahmen eingeordnet werden. Maßgebliches Kriterium ist dabei die Strafzumessungsschuld, die nach § 46 StGB bemessen wird. Es müssen dabei alle Umstände, die für und gegen den Angeklagten sprechen, gegeneinander abgewogen werden.

3. Schritt: Konkrete Festsetzung der Strafe nach Art und Höhe

Schließlich wird die Strafe nach Art und Höhe, also die konkrete Ausgestaltung der Strafe festgesetzt (z.B. Geldstrafe oder Freiheitsstrafe? Strafaussetzung zur Bewährung?). Dabei sind nunmehr auch die Präventionsaspekte (z.B. Generalprävention) zu berücksichtigen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Strafzumessung – 2

Das Gericht ist verpflichtet, gem. § 267 III 1 StPO diejenigen Umstände aufzuführen, die für die Strafzumessung bestimmend gewesen sind.
Das Finden der angemessenen Strafe vollzieht sich dabei (nach der vom BGH in ständiger Rspr. angewandten sog. Spielraumtheorie) in drei Schritten.

Was sind „typische Formulierungen", die in einer Klausur verwendet werden können?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Schritt: Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens

„Die gegen den Angeklagten zu verhängende Strafe ist gemäß § 52 Abs. 2 StGB aus § 211 StGB zu entnehmen. Dieser Strafrahmen ist jedoch nach § 23 II StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu mildern. Darüber hinaus hat das Gericht die Strafe nochmals nach § 21 i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB gemildert, so dass sich ein Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 11 Jahren und 3 Monaten ergibt. Bei der konkreten Strafzumessung...“

2. Schritt: Bestimmung des Schuldrahmens (Strafzumessung im engeren Sinn)

„Zugunsten des Angeklagten musste berücksichtigt werden, dass er durch den vorangegangenen Alkoholkonsum in Kombination mit der bei ihm bestehenden ADS Erkrankung enthemmt war. Besonders musste zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass letztlich die Initiative von dem anderweitig verfolgten V. ausging und der Angeklagte insofern aus einer gewissen Gruppendynamik heraus gehandelt hat.
Zulasten des Angeklagten musste berücksichtigt werden, dass der Geschädigte S. nicht unerheblich verletzt ist und dass der Angeklagte bereits einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, ohne dass dies ihn von der Begehung der hiesigen Tat hätte abhalten können.“

3. Schritt: Konkrete Festsetzung der Strafe nach Art und Höhe

„Unter Abwägung all dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände war vorliegend die Verhängung einer Freiheitsstrafe von ... für notwendig aber auch ausreichend, um dem Angeklagten das von ihm begangene Unrecht klar vor Augen zu halten.“

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Urteils-Klausur	Gründe

Abfassung der Gründe bei Alkoholisierung

StPO § 267

An welchen Stellen in den „Gründen“ sind in Bezug auf die Alkoholisierung Ausführungen zu machen?

Bsp.: Die Angeklagte fuhr am 31.03.20xx um 22:15 Uhr alkoholbedingt mit ihrem Kfz an einer roten Ampel auf das vor ihr wartende Fahrzeug des Zeugen Müller auf. Dabei entstand am Fahrzeug des Zeugen Müller ein Schaden von 3.000 €. Die Angeklagte handelte sowohl im Hinblick auf die Alkoholisierung als auch die Gefährdung fahrlässig.
Eine um 3:15 Uhr bei der Angeklagten entnommene Blutprobe ergab nach dem Blutalkoholgutachen eine BAK vom 0,5 ‰. Nach ihrer insoweit glaubhaften Einlassung hat die Angeklagte um 20:15 Uhr mit dem Trinken aufgehört.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

II.

Am 31.03.20xx besuchte die Angeklagte eine Vereinsfeier, auf der sie bis 20:15 Uhr Alkohol konsumierte. *[Es folgt Schilderung des Tathergangs inklusive der Ausfallerscheinungen]* Zum Tatzeitpunkt hatte die Angeklagte eine BAK von 1,0 ‰ bis 1,7 ‰. Dadurch war sie in ihrer Fahrtauglichkeit eingeschränkt, was sie bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können. Eine anschließend um 03:15 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 0,5 ‰.

III.

[…] Die festgestellte BAK-Spanne ergibt sich um Hinblick auf den Mindestwert von 1,0 ‰ aus einer Rückrechnung, welcher der Entnahmewert um 03:15 Uhr von 0,5 ‰ zugrunde liegt.

Der Entnahmewert ergibt sich aus dem BAK-Gutachten, welches nach § 256 I Nr. 4 StPO in der Hauptverhandlung verlesen wurde. Das Gutachten beruht auf zutreffenden Anknüpfungstatsachen, ist nachvollziehbar und widerspruchsfrei, weshalb sich das Gericht aus eigener Überzeugung diesem anschließt. Die Angeklagte hat bis 20:15 Uhr alkoholische Getränke zu sich genommen. Anhaltspunkte dafür, dass ihre hierzu gemachte Einlassung unglaubhaft ist, sind nicht ersichtlich.

Hieraus ergibt sich, dass die Resorptionsphase um 22:15 Uhr beendet war. Für den Zeitraum von 22:15 Uhr bis 03:15 Uhr hatte für die Zeitspanne von 5 Stunden mit einem Abbauwert von 0,1 ‰ eine Rückrechnung stattzufinden. Dies ergibt eine BAK zur Tatzeit von mindestens 1,0 ‰.

Die festgestellte BAK ergibt sich im Hinblick auf den Maximalwert von 1,7 ‰ aus der Rückrechnung, welcher ebenfalls der Entnahmewert um 03:15 Uhr von 0,5 ‰ zugrunde liegt. Im Wege der Rückrechnung auf der Grundlage einer 5 Stunden nach der Tat erfolgten Blutentnahme ergibt sich ausgehend von der BAK zum Zeitpunkt der Blutabnahme von 0,5‰ bei einem stündlichen Abbau von 0,2 ‰ und einem einmaligen Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰ maximal eine BAK von 1,7 ‰.

(Unter IV. dann die materielle Subsumtion und unter V. Ausführungen zum eventuellen § 21 StGB.)

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Abfassung der Gründe bei Freispruch – 1

Wie baut sich das Strafurteil bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen auf?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

I. (Vorwurf der Anklage) „T wird in der Anklageschrift vom beschuldigt, ... begangen zu haben. Er soll ..."

II. (Angaben zur Person des Angeklagten entbehrlich, soweit nicht für die Urteilsgründe relevant)

III. (tatsächliche Feststellungen zum SV, wie er sich nach Überzeugung des Gerichts abgespielt hat) „Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Angeklagte (irgend etwas machte)"

IV. (Ausführliche Beweiswürdigung, beginnend mit der Einlassung des Angekl. zur Sache) „Der Angeklagte ließ sich dahin sein, dass..." (...) „Die Einlassung des Angeklagten ist nicht zu widerlegen." Bei Schweigen: „Dem Angeklagten ist die Tat nicht nachzuweisen."

V. Feststellung, dass der Angeklagte aus tatsächlichen und/oder rechtl. Gründen freizusprechen war (§ 267 V 1 StPO).
(andere Möglichkeit: Diese Feststellung kommt direkt nach „I." unter „II.")

VI. Begründung der Nebenentscheidungen

(u.U. gesonderter Beschluss über Haftbefehlsaufhebung)

Die römischen Ziffern sollten als „Überschriften" in der Mitte des Urteilstextes stehen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 267

Abfassung der Gründe bei Freispruch – 2

1. **Wie baut sich das Strafurteil bei einem Freispruch aus rechtlichen Gründen auf?**

2. **Wie baut sich das Strafurteil bei einem Teilfreispruch auf?**

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. **Freispruch aus rechtlichen Gründen**
   Knappe Schilderung des SV, der zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dann (z.B.):

   „Dadurch hat sich der Angeklagte aber nicht strafbar gemacht." (es folgt die rechtliche Würdigung)

2. **Teilfreispruch**
   Beim Teilfreispruch ist zuerst der Schuldspruch zu begründen.
   Es schließt sich dann der (Teil-)Freispruch an.

   Diese Reihenfolge ist unabhängig von der Schwere der Tatvorwürfe stets einzuhalten.

   Neben dem eigentlichen Urteil (Gründe: Gliederungspunkt A.) muss also ein gesondertes Teilurteil ergehen, welches aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem eigenen Punkt dargestellt werden sollte (Gründe: Gliederungspunkt B.). In einem ersten Abschnitt (A.) wird dann der Anklagevorwurf und dem hierzu zu Grund gelegten Sachverhalt bzw. den Verdachtsgründen dargelegt. Im Anschluss (B.) sind gem. § 267 V 1 StPO die Gründe für den Freispruch darzulegen, wobei bei deren Darstellung zwischen einem Freispruch aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen unterschieden werden muss.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Urteils-Klausur	Gründe	StPO § 261

Überzeugungsbildung des Gerichts

Welche Grundsätze sind hinsichtlich der Frage zu beachten, wann ein Gericht von einem Sachverhalt überzeugt „sein darf“ und wann „in dubio pro reo“ freizusprechen ist?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Bei einer Verurteilung muss der Richter von allen für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage erhebl. Tatsachen überzeugt sein. **An Beweisregeln** (lediglich § 190 StGB, § 274 StPO und § 51 I BZRG binden den Richter) oder Beweisvermutungen **ist der Richter nicht gebunden**. **Allerdings sind gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, die Gesetze der Logik und allg. gültige Erfahrungssätze des tägl. Lebens zu beachten.** Die Beweistatsachen müssen erschöpfend und widerspruchsfrei gewürdigt und alle sich aufdrängenden Umstände erörtert werden. Daher ist es fehlerhaft, wenn das Tatgericht, obwohl der SV dazu drängt, eine naheliegende Möglichkeit des Tathergangs außer Acht gelassen hat.
Allein die theoretische Möglichkeit, dass ein Geschehensablauf auch anders gewesen sein könnte, muss nicht dazu führen, dass der Richter seine Überzeugung verneint. **Nur vernünftige Zweifel**, die nicht nur Ausfluss einer rein abstrakten Überlegung sind**, dürfen den Richter daran hindern, von einem Sachverhalt überzeugt zu sein.**
Liegt eine Fülle belastender Umstände vor, ist zunächst eine Gesamtschau aller festgestellten Tatsachen erforderlich und erst danach ist zu entscheiden. Fehlerhaft ist es insbesondere, einzelne entlastende für sich nicht widerlegbare Behauptungen als unwiderlegt hinzunehmen, ohne ihren Wahrheitsgehalt aufgrund der Gesamtschau zu überprüfen.
Es ist im Hinblick auf den Zweifelssatz nicht geboten, zu Gunsten des Angeklagten Geschehensabläufe zu unterstellen, für deren Vorliegen, abgesehen von den nicht widerlegbaren, aber auch durch nichts gestützten Angaben des Angeklagten keine Anhaltspunkte bestehen. Eine Verletzung des „in dubio - Grundsatzes liegt demnach nicht vor, wenn der Tatrichter gar keine Zweifel gehabt oder sie überwunden und sich deshalb für seine Feststellung entschieden hat. Das ist sein alleiniger Verantwortungsbereich und kann nicht mit der Begründung angegriffen werden, ihm hätten sich Zweifel aufdrängen müssen oder er habe sich für die falsche oder eine eher unwahrscheinliche Alternative entschieden.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Urteils-Klausur	reformatio in peius

Reichweite des Verschlechterungsverbots

StPO § 331

Worauf bezieht sich das Verschlechterungsverbot des § 331 StPO? Was wird von § 331 StPO aber auch gerade nicht erfasst?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Das Verschlechterungsverbot kommt in Betracht, wenn das Rechtsmittel vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten von der StA eingelegt worden ist. Es gilt aber auch, wenn und soweit das frühere Urteil auf eine Revision der StA, die zuungunsten des Angeklagten eingelegt worden war, gemäß § 301 StPO zugunsten des Angeklagten aufgehoben worden ist.

Gegenstand des Verschlechterungsverbots sind nur Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat, es steht einer **Verschärfung des Schuldspruchs** nicht entgegen. Der Berufungsrichter kann also, wenn der Angeklagte die Berufung nicht auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hat, über die Schuldfrage neu entscheiden, er kann dabei wegen eines schwerere Strafe androhenden Delikts verurteilen, er kann den Schuldspruch wegen einer weiteren in Tateinheit begangenen Tat ergänzen, er kann auch Tatmehrheit statt Tateinheit annehmen. Das Verbot der Schlechterstellung verbietet auch nicht, dass die **Kostenentscheidung** zum Nachteil des Angeklagten geändert wird.

Das Verbot gilt auch, wenn nach Änderung des Schuldspruchs und Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht nach dem Strafrahmen des geänderten Schuldspruchs an sich eine höhere Strafe vorgesehen wäre. Es geht sogar zwingenden Strafzumessungsvorschriften vor.

Revision: Liegt ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor, ist dies vom Revisionsgericht **von Amts wegen** zu berücksichtigen, es bedarf keiner ausdrücklichen Rüge.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv

Revisions-Klausur | **Aufgabenstellung**

Normalfall der Aufgabenstellung

Revision

Was ist die typische Aufgabenstellung in einer Revisionsklausur? Wie lautet in diesem Fall die Aufgabenstellung im Bearbeitervermerk?

Nach welchem Grundschema ist dann die Klausur zu bearbeiten?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Typisch ist – aus Verteidiger-Sicht – die Begutachtung der Erfolgsaussichten einer bisher noch nicht begründeten Revision, häufig verbunden mit dem Stellen der Revisionsanträge.

Aufgabenstellung im Bearbeitervermerk: „Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren."

Grundschema:

A. Zulässigkeit der Revision

B. Begründetheit der Revision

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

D. Entscheidungsvorschlag / Ausformulierung des Antrags
[bzw. nur falls ausnahmsweise gefordert: Anfertigung einer Revisionsbegründungsschrift]

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Grundschema Zulässigkeit

Anhand welches Schemas ist die Zulässigkeit einer Revision zu prüfen?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

I. Auslegung bei 1. Instanz AG (Welches RM ist gewollt?)

II. Statthaftigkeit der Revision

333 und § 335 (Sprungrevision)

➔ Faustformel: Statthaft gegen alle Urteile, die nicht selbst Revisionsurteile sind.

III. Revisionsberechtigung Hinw. auf § 296 I StPO i.d.R. entbehrlich. Bei Nebenkläger aber Hinw. auf § 401 StPO.

IV. Beschwer

- Angeklagte: durch Tenor (nicht Gründe!!) zu Unrecht oder zu streng verurteilt.
- StA: Bei jeder unrichtigen Entscheidung.
- Nebenkläger: Wenn Nebenklagedelikt nicht in Schuldspruch aufgenommen. Wg. § 400 I nicht wg. zu milder Rechtsfolge!

V. Ordnungsgemäße Einlegung (Form und Frist)

Einlegung: § 341 I, II: 1 Woche ab Verkündung o. Zustellung schriftlich o. zu Protokoll d. Geschäftsstelle beim iudex a quo. Zulässig gem. § 8 I RPflG auch, wenn Erklärung in Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen wird.

VI. Revisionsanträge und Begründung

Bei Revision gem. § 344 I („hat“) zwingend (diff. Sach- und Verfahrensrüge).
Frist: 1 Monat nach Einlegungsfrist, § 345 I
Schriftlich durch RA oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 345 II

VII. Kein Rechtsmittelverzicht (vgl. § 302 I 1 StPO)

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

JURA INTENSIV

ASSEX Karteikarten STRAFRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

Hier geht's zum Shop!